

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Dezember 1952

5  
P/R  
534/A.B.

zu 567/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. H i l l e g e i s t und Genossen vom 30. Oktober d. J., betreffend Milderung von Härten bei der Gewährung von Kinderbeihilfen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit, dass in dieser Frage bereits vor längerer Zeit mit Vertretern des Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes eine Aussprache stattgefunden hat.

Bei diesem Anlass wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen Billigkeitsmassnahmen hinsichtlich der Einbringung der im Jahre 1952 oder in einem der folgenden Jahre bei Überschreitung der im Kinderbeihilfengesetz bestimmten Einkommensgrenzen entstehenden Übergewinne in Aussicht gestellt für den Fall, dass eine Interessenvertretung der Dienstnehmer einen begründeten Antrag stellen sollte. Ein solcher Antrag ist bisher im Bundesministerium für Finanzen nicht eingelangt. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher aus eigener Initiative Richtlinien aufgestellt, welche hinsichtlich der Einbringung von Übergewinnen an Kinderbeihilfe weitgehende Nachsichtsgewährung aus Billigkeitsgründen vorsehen. Mit Erlass vom 15. November 1952, Zl. 91.303-7a/1952, wurden die Finanzlandesdirektionen angewiesen, zur Vermeidung von Härten bei der Einbringung von zu Unrecht bezogener Kinderbeihilfe diese Richtlinien anzuwenden.

-.-.-.-.-